Information der Öffentlichkeit gemäß Anhang V der 12. BImSchV

Im folgenden Dokument informiert sie der Betreiber eines Betriebsbereiches nach Definition der Störfallverordnung (12. BImSchV) über Risiken und Schutzmaßnahmen, die für die Öffentlichkeit gemäß des Anhang V der Störfallverordnung erforderlich sind.

## Wer ist der Betreiber?

Der Betreiber ist die van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co KG. Mit dem Geschäftsführerin Monique van de Wolfshaar - van Asten und Herr T. Schmitt als Betriebsleiter. Für die Sicherheit im Störfall ist Herr Martin Hesse verantwortlich.

### Was ist ein Störfall?

Ein Störfall ist ein Unfall in der Anlage. Die Störfallverordnung setzt recht klare Kriterien dafür ein, wann ein tatsächlicher Störfall vorliegt, also der normale Betrieb gestört ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn unglücklicherweise mindestens sechs Mitarbeiter so schwer verletzt werden, dass sie alle sechs mindestens einen Tag ins Krankenhaus müssen. In diesem und auch in anderen Fällen (im Anhang VI der StörfallVO zu finden) muss sich der Betreiber ganz automatisch bei den verantwortlichen Behörden melden.

### Um welchen Betriebsbereich geht es?

Der Betriebsbereich um den es sich in dieser Information handelt, ist die Schweinemastanlage im Kommunikationsweg 11 in Nordhausen. Wenn man ganz genau ist, handelt es sich sogar hauptsächlich um die Biogasanlage, die hinter der Schweinemastanlage auf der anderen Seite der Helme am Ufer errichtet wurde. Das ECI EnviroConsult Ingenieurbüro Dr. Lux e.K. hat bereits im Jahr 2011 das erste Mal die Sicherheit dieser Anlage bewertet und ein Störfallsicherheitskonzept erstellt, das unsere Anlage der sogenannten unteren Klasse zugeordnet hat. Dies bedeutet, dass die Störfallverordnung (12.BImSchV) bereits seit dieser Zeit für unsere Anlage gilt und wir ein Betriebsbereich nach dieser Verordnung sind. Inklusive der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

### Was passiert im Betriebsbereich?

Im Betriebsbereich der van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG werden hauptsächlich Schweine gemästet, die den Betriebsbereich über Tiertransporte erreichen. Diese Schweine werden gefüttert und scheiden ihr Futter danach als Gülle wieder aus. Diese wird im Stall aufgefangen, und in große Güllebehälter gepumpt. Zusammen mit ganz unterschiedlichen natürlichen Zutaten (sogenannten Kofermenten) wird die Gülle in verschiedenen Behältern (Hydrolysefermenter, Fermenter und Nachgärer) vergoren und produziert dabei Biogas. Bei den Kofermenten handelt es sich um:

* Hühnertrockenkot (regionaler Bezug)
* Getreide (Zukauf, zertifiziert)
* Maissilage (aus Eigenbetrieb)
* Zusatzstoff „Silasil“ (Milchsäurebakterien in Pulverform) zur Erhöhung der Gasausbeute

Nachdem das Gemisch (das sogenannte Substrat) ausgegoren ist, wird es in zwei Gärrestlagern gelagert, bis es völlig ausgegoren ist. Danach wird das Substrat in offenen Gärrestlagern (Betonrundbehälter und rechteckige Behälter) gelagert, bis es von Bauern zum Düngen ihrer Felder abgeholt wird. Das entstandene Biogas sammelt sich hingegen unter der großen grünen Plane bzw. Doppelmembran über dem zweiten Gärrestlager. Da diese Membranen dicht sind, kann das Gas nicht entweichen, und wird mit Hilfe von Verdichtern über angeschlossene Rohre zu einem von drei Blockheizkraftwerken im Heizhaus an der Schweinemastanlage und zu einem Blockheizkraftwerk oder Fackelkessel in einem Betriebsgebäude direkt an der Biogasanlage. Sollte einmal mehr Gas vorhanden sein, als das Kraftwerk abnehmen kann, so stehen zwei Notfackeln zur Verfügung, mit denen das überschüssige Gas sicher verbrannt werden kann. Das bei der Vergärung entstehende Schwefelwasserstoffgas wird übrigens über zwei hintereinander geschaltete Aktivkohlefilter gleich nach dem ersten Fermenter aus dem Gas herausgefiltert bzw. adsorbiert.

### Welche Stoffe bzw. Chemikalien werden im Betriebsbereich verwendet?

Neben normalen Gefahrstoffen, wie einem Desinfektionsmittel auf der Toilette, werden sogenannte störfallrelevante Stoffe verwendet und gelagert. Bei diesen handelt es sich um Gefahrstoffe, die in Mengen vorhanden sind, die im Anhang I der Störfallverordnung beschrieben sind. Dabei handelt es sich um:

* Biogas, welches direkt nach der Vergärung noch Schwefelwasserstoff enthält, und daher giftig ist
* Biogas, welches durch die Entschwefelung direkt im Gärprozess nicht mehr giftig, jedoch immer noch ein entzündliches Gas ist

Alles was hingegen in Mengen vorhanden ist, die kleiner sind als 2% der im Anhang I angegebenen Schwellenwerte, wird hingegen nicht als störfallrelevant betrachtet. Diese Stoffe (wie zum Beispiel das Desinfektionsmittel) fallen allerdings nicht unter den Tisch, sondern ihre Gefahr wird über eine Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Arbeitsschutzes betrachtet.

### Wie werde ich informiert, wenn ein Störfall eintritt?

Sobald ein Störfall eintritt, informiert der Anlagenbetreiber Rettungsdienst und Katstrophenschutz. Diese entscheiden dann, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Im Rahmen der Anzeige nach Störfallverordnung und des Genehmigungsverfahrens im Bundesimmissionsschutzgesetz müssen diese nämlich beteiligt werden, und sind daher schon vorbereitet. Sollte es zum Beispiel zu einer Verpuffung in einem Gärrestlager gekommen sein, so rückt die Feuerwehr an, um eventuell entstehende Brände zu löschen und das gegebenenfalls herumgeflogene oder austretende Substrat einzudämmen. In diesem Fall gilt:

*Halten Sie bitte Fenster und Türen geschlossen und behindern Sie die Rettungskräfte nicht bei ihrer Arbeit!*

Ähnlich wie beim Verbrennen von Plastiktüten oder Planen kann der Rauch aus der brennenden Plane bzw. Membran gefährliche Rauchgase freisetzen.

*Halten Sie ihr Radio und das Telefon eingeschaltet, falls die Rettungskräfte eine Evakuierung in Erwägung ziehen!*

Während von der Biogasanlage im Brandfall keine konkrete Gefahr ausgeht, so sind Brände grundsätzlich immer potentiell gefährlich, falls sie sich ausbreiten. In diesem Fall wird Sie die Feuerwehr, eventuell auch mit Unterstützung der Angestellten der Anlage oder über das Radio oder Telefon, über entsprechende Evakuierungsmaßnahmen unterrichten.

*Betreten Sie nicht das Betriebsgelände!*

Um ihre Sicherheit zu gewährleisten, bitten wir Sie das Betriebsgelände auch dann nicht zu betreten, wenn keine offensichtlichen Gefahren mehr bestehen. Ihre Sicherheit geht vor!

### Wann wurde der Betriebsbereich das letzte Mal vom Amt besichtigt?

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung nach §17 Abs. 2 12.BImSchV erfolgte am 16.04.2019.

Die Besichtigung erfolgt bei Betrieben der unteren Klasse in der Regel alle drei Jahre.

### Wo kann ich mehr erfahren?

Auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) können Sie sich weitere Informationen über umweltrelevante Themen wie Z.B. Stoffemissionen und Gewässerschutzmaßnahmen bei sogenannten informationspflichtigen Stellen einholen. Diese sind zum Beispiel das Umweltbundesamt, aber auch ihr entsprechendes Landesamt für Umwelt, in diesem Fall das TLUG, sowie die Behörden auf Kreis- und Gemeindeebene. Aber auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für weitere Informationen recherchieren Sie bitte im UIG und den entsprechenden Landesgesetzen, wie dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), oder treten Sie in Kontakt mit den oben genannten Stellen.

Bedenken Sie allerdings: Für Auskünfte nach dem UIG werden Gebühren erhoben!